Verordnung zur Festsetzung des provisorischen Tarifs für die Vergütung der psychologischen Psychotherapie

vom 23.08.2022 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Ab dem 1. Juli 2022 können Psychologen-Psychotherapeuten und Organisationen der Psychotherapie auf ärztliche Anordnung ihre Tätigkeit selbständig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ausüben.

Aufgrund einer fehlenden vertraglichen und hoheitlichen Tarifregelung haben verschiedene Krankenversicherer, vertreten durch die tarifsuisse AG und die CSS Kranken-Versicherung AG, am 13. April 2022 beim Kanton einen Antrag auf Festsetzung eines provisorischen Tarifs eingereicht.

Am 23. Mai 2022 haben die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) und der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) ebenfalls einen Antrag auf Festsetzung eines provisorischen Tarifs eingereicht.

Das Amt für Gesundheit hat die betroffenen Tarifparteien am 1. Juni und am 18. Juli 2022 formell zur Festsetzung eines provisorischen Tarifs durch den Staat Freiburg angehört und sie aufgefordert, ihre ursprünglichen Anträge zu ergänzen, sofern sie es wünschten. Im Rahmen der Anhörung vom 1. Juni wurde deutlich, dass zwischen einigen Tarifpartnern noch vor dem 1. Juli 2022 eine Vertragslösung gefunden werden könnte.

Schliesslich haben die Einkaufsgemeinschaft HSK AG und die FSP, die ASP, der SBAP sowie H+ Die Spitäler der Schweiz (H+) dem Staatsrat am 13. Juni 2022 einen Tarifvertrag zur Genehmigung unterbreitet und subsidiär den Antrag gestellt, den ausgehandelten Tarif als provisorischen Tarif festzulegen. Der von diesen Verbänden vorgeschlagene Tarif entspricht einem Zeittarif von Fr. 2.58 pro Minute.

Da tarifsuisse AG noch keine Tarifeinigung erzielt hat und die Vereinbarung zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der FSP, der ASP, dem SBAP sowie H+ im Rahmen eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens einschliesslich Anhörung des Preisüberwachers nicht mehr vor Inkrafttreten des Anordnungsmodells am 1. Juli 2022 genehmigt werden konnte, ist es unerlässlich, bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif festzulegen, damit die Leistungserbringer ihre Leistungen bis zum Vor-

liegen des definitiven Tarifs abrechnen können.

Die Kompetenz der Kantone, provisorische Tarife festzulegen, ergibt sich aus Artikel 46 Abs. 4 KVG. Sie wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt, und zwar auch für die Fälle, in denen die Tarifpartner die Verhandlungen noch nicht als gescheitert erklärt haben (vgl. Urteil C-195/2012 vom 24. September 2012, E. 5.3).

Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen, so müssen die Tarifparteien die Differenz ausgleichen. Der provisorische Tarif hat keine Auswirkungen und keinen Einfluss auf das Verhandlungs-, Genehmigungs- oder gar Festsetzungsverfahren des definitiven Tarifs 2022. Die Parteien können sich daher bei den weiteren Verhandlungen in keinem Fall auf den provisorischen Tarif berufen.

Die Parteien wurden angehört und ihre Antworten in dieser Verordnung berücksichtigt.

Konnte sich mindestens ein Teil der Tarifpartner auf Tarife einigen, so stützt sich der Staatsrat auf diese, so will es die Praxis des Kantons Freiburg bei der Festsetzung von provisorischen Tarifen.

Daher stützt sich der Kanton Freiburg bei der Festlegung des provisorischen Tarifs für alle Krankenversicherer auf die Vereinbarung zwischen der HSK AG und der FSP, der ASP, dem SBAP und H+, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wurde. Um eine möglichst einheitliche Abrechnung auf kantonaler und sogar auf schweizerischer Ebene zu gewährleisten, ist die in Anhang 5 des oben erwähnten Tarifvertrags festgelegte Abrechnungsgrundlage anzuwenden.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der provisorische Tarif für die von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Krankenversicherer für psychotherapeutische Leistungen gemäss Artikel 11b der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) beträgt Fr. 2.58 pro Minute.

[2] Es gilt die Abrechnungsgrundlage gemäss Anhang 5 des Tarifvertrags vom 1. Juli 2022 zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK einerseits und FSP, ASP, SBAP und H+ anderseits betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG.

Art. 2

[1] Der provisorische Tarif für die von der tarifsuisse AG und der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Krankenversicherer für psychotherapeutische Leistungen gemäss Artikel 11b KLV beträgt Fr. 2.58 Franken pro Minute.

[2] Es gilt die Abrechnungsgrundlage gemäss Anhang 5 des Tarifvertrags vom 1. Juli 2022 zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK einerseits und FSP, ASP, SBAP und H+ anderseits betreffend die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie gemäss KVG. Diese Rechnungsgrundlage befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

Art. 3

[1] Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen, so führen die betroffenen Parteien die entsprechenden Ausgleichszahlungen aus.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Abrechnungsgrundlage für psychotherapeutischen Leistungen gemäss Art. 11b KLV ab dem 1. Juli 2022

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
23.08.2022	Erlass	Grunderlass	01.07.2022	2022_092

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	23.08.2022	01.07.2022	2022_092

ANHANG 1

Abrechnungsgrundlage für die psychotherapeutischen Leistungen gemäss Art. 11b KLV ab dem 1. Juli 2022

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien
PA	**Therapieleistungen in Anwesenheit des Patienten (gemäss Art. 11b Abs. 1 lit. a KLV)**	Regulär angeordnete Psychotherapie. Anordnung von maximal 15 Therapiesitzungen durch Ärzte oder Ärztinnen der Grundversorgung sowie der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung. Für die Weiterführung der Psychotherapie nach kumuliert 30 Sitzungen ist vor Einreichung des Berichts mit einem Vorschlag zur Fortsetzung der Therapie eine Fallbeurteilung durch Fachärzte oder Fachärztinnen mit den Weiterbildungstiteln Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erforderlich.	-	-
PA010	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Testdiagnostische Leistungen während der Therapie müssen unter der Position PA220 erfasst werden. Testdiagnostische Leistungen bis zu einer Durchführungszeit von 20 Min. werden mit dieser Tarifposition verrechnet. Die Testauswertung wird in der Vor- und Nachbereitung abgerechnet.	90 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA011	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Testdiagnostische Leistungen bis zu einer Durchführungszeit von 20 Min. werden mit dieser Tarifposition verrechnet. Die Testauswertung wird in der Vor- und Nachbereitung abgerechnet.	90 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110/ PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA020	Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, pro 1 Min.	Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode - abrechenbar anteilsmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA021	Diagnostik und Therapie mit einem Paar in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.	Ein Paar besteht aus zwei zusammengehörenden oder eng verbundenen Menschen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Divisormethode - abrechenbar anteilsmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA030	Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.	105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA031 PA040 / PA041 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA031	Diagnostik und Therapie mit einer Familie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min.	Eine Familie besteht aus mindestens zwei Personen. Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer gegenüber dem Indexpatienten.	105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 PA040 / PA041 PA110 / PA220 / PA230 PB010 / PB011

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien
PA040	Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilsmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagsposition PA042 abzurechnen.	105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA041 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA041	Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, fernmündlich, pro 1. Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Psychotherapie (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Gruppen ab drei Personen. Divisormethode - abrechenbar anteilsmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen. Durch maximal zwei Psychotherapeuten gleichzeitig abrechenbar. Der zweite Psychotherapeut ist vom fallführenden Psychotherapeuten über die Zuschlagsposition PA042 abzurechnen.	105 Minuten / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 PA110 / PA220 / PA230 PN010 PB010 / PB011
PA042	+ Diagnostik und Therapie mit einer Gruppe in Anwesenheit der Patienten, Co-Therapeut, pro 1. Min.,	Beinhaltet neben der psychologische Diagnostik und/oder Therapie auch Begrüssung, Verabschiedung, Begleitung zu und Übergabe (inklusive Anordnungen) an Hilfspersonal betreffend Administration. Divisormethode - abrechenbar anteilsmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	105 Minuten / Sitzung	Nur kumulierbar mit: PA040 / PA041
PA110	Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes im Verlauf der angeordneten Psychotherapie, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen und/oder seinem Umfeld als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm und/oder seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Beinhaltet auch Begrüssung, Verabschiedung, Übergabe, Begleitung. Gilt nicht für einen Krisenzustand in einer laufenden Sitzung.	180 Min. / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA111 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA111	Krisenintervention während der angeordneten Psychotherapie in Anwesenheit des Patienten, fernmündlich, pro 1 Min	Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung) mit einem Patienten. Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes im Verlauf der angeordneten Psychotherapie, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen und/oder seinem Umfeld als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm und/oder seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Beinhaltet auch Begrüssung, Verabschiedung, Übergabe, Begleitung. Gilt nicht für einen Krisenzustand in einer laufenden Sitzung.	180 Min. / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA110 / PA220 / PA230 PB010 / PB011
PA220	Testdiagnostische Leistungen in Anwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Gilt für validierte und standardisierte psychodiagnostische Testverfahren, die der Diagnostik und der Psychotherapie dienen. Abrechenbar ist die Zeit in Anwesenheit des Patienten, in der sich der Psychotherapeut mit dem Patienten befasst. Erfolgt entweder auf Anordnung durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung oder im Verlauf einer ordentlich angeordneten Psychotherapie, wenn eine diagnostische Testabklärung erfolgen muss. Testdiagnostische Leitungen mit einer Durchführungszeit von 20 Min. und weniger werden in den Positionen PA010 und PA011 abgerechnet.	180 Minuten / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 PA110 / PA111 / PA230 PB010 / PB011
PA230	Expositionstherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.	Beinhaltet Expositionstherapien oder Traumaexposition innerhalb oder ausserhalb des Behandlungsraumes. Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.	360 Minuten / 180 Tage inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA111 / PA220 PB010 / PB011

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien
PB	**Therapieleistungen in Anwesenheit des Patienten (gemäss Art. 11b Abs. 1 lit. b KLV)**	Einmalige Anordnung durch alle Ärzte und Ärztinnen von maximal 10 Sitzungen für Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapien für Patienten und Patientinnen mit schweren neu diagnostizierten Erkrankungen oder einer lebensbedrohlichen Situation. Bei Weiterführung der Psychotherapie, hat diese mit einer regulären Anordnung zu erfolgen.	-	-
PB010	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, pro 1 Min.	Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV). Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das persönliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.	180 Min. / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 / PA042 PA110 / PA111 / PA220 / PA230 PB011
PB011	Diagnostik und Therapie mit einem Patienten bei Anordnung Krisenintervention/Kurztherapie mit einem Patienten in Anwesenheit, fernmündlich, pro 1 Min.	Durch einen Arzt mit Anordnungsberechtigung angeordnete Krisenintervention oder Kurztherapie bei schweren Erkrankungen bei Neudiagnosen oder lebensbedrohlicher Situation (gemäss Art. 11b lit. b KLV). Beinhaltet psychologische und psychotherapeutische Diagnostik und Krisenintervention (Begrüssung, Therapie, Verabschiedung). Es gilt ausschliesslich das fernmündliche, zeitgleiche Gespräch. Abrechenbar ist die Sitzungsdauer mit dem Patienten.	180 Min. / Sitzung inkl. PE010 (Vor- und Nachbereitung)	Nicht kumulierbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 / PA042 PA110 / PA111 / PA220 / PA230 PB010
PE	**Leistungen in Abwesenheit des Patienten (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)**		-	-
PE010	Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung, pro 1 Min.	Beinhaltet auf die Therapie bezogene Vor- und Nachbereitung (Akteneinsicht eigener Einträge, Akteneinträge, Bereitstellen von Therapiematerial, Vorbereitung des Raums). Für Paar- und Gruppentherapien kommt die Divisormethode zu Anwendung - abrechenbar anteilsmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.	maximal 15 Min. / Sitzung Vergleiche kumulative Limitation der Anwesenheitsleistungen	Nur verrechenbar mit: PA010 / PA011 PA020 / PA021 PA030 / PA031 PA040 / PA041 PA110 / PA111 / PA230 PB010 / PB011
PE030	Schriftliche Therapieplanung in Abwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Therapieplanung, Auswertung von Video- und Tonmaterial, Erstellen eines Genogramms und anderer in der Therapie erstellten Tools, Verhaltenstherapieplanung, schriftliche Auswertung von in Therapiesitzungen erstelltem Material. Das Ergebnis der Planung und/oder Auswertung ist schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Therapieplanung ist nicht abrechenbar für die übliche Vor- und Nachbereitung einer Therapiesitzung.	15 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit: PA220 PL010 / PL020 / PL015 / PL025
PE020	Auswertungen, Interpretationen und Bericht testdiagnostischer Leistungen in Abwesenheit des Patienten, pro 1 Min.	Dokumentierte Auswertung und Interpretation psychodiagnostischer Verfahren. Die Interpretation ist schriftlich festzuhalten. Einschliesslich Bericht. Kann nur im Zusammenhang mit der Position PA220 abgerechnet werden. Die Auswertung, die Interpretation und der Bericht kann an mehreren Tagen erfolgen.	240 Minuten / 90 Tage	Nur verrechenbar in Zusammenhang mit PA220
PE040	Aktenstudium von Fremdakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Studium von Fremdakten in Abwesenheit des Patienten. Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremdakten (Lesen und Beurteilen ausführlicher fremder Akten und Akten des anordnenden Arztes, inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen). Eine Verrechnung der Leistung in Abwesenheit des Patienten zur Einsicht in eigenes Dossier ist nicht zulässig.	zusammen mit PK010 und PK020 180 Min. / 90 Tage	-
PE045	Aktenstudium von Fremdakten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.	Studium von Fremdakten in Abwesenheit des Patienten. Als Aktenstudium gilt das patientenbezogene Studium von Fremdakten (Lesen und Beurteilen ausführlicher fremder Akten und Akten des anordnenden Arztes, inkl. Studium dort zitierter Literaturstellen). Eine Verrechnung der Leistung in Abwesenheit des Patienten zur Einsicht in eigenes Dossier ist nicht zulässig.	zusammen mit PK015 und PK025 240 Min. / 90 Tage	-

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien
PK	**Koordinationsleitungen in Abwesenheit (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)**		-	-
PK010	Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Gilt für den patientenbezogenen Informationsaustausch wie Besprechung und Beratung zwischen den in die psychotherapeutische Behandlung des Patienten involvierte Ärzte/Psychologen und dem ausführenden psychologischen Psychotherapeuten, in Abwesenheit des Patienten. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisationen der psychologischen Psychotherapie.	zusammen mit PE040 und PK020 180 Min. / 90 Tage	-
PK015	Informationsaustausch und Koordination mit Ärzten und Psychologen in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.	Gilt für den patientenbezogenen Informationsaustausch wie Besprechung und Beratung zwischen den in die psychotherapeutische Behandlung des Patienten involvierte Ärzte/Psychologen und dem ausführenden psychologischen Psychotherapeuten, in Abwesenheit des Patienten. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisationen der psychologischen Psychotherapie.	zusammen mit PE045 und PK025 240 Min. / 90 Tage	-
PK020	Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten, bei Patienten ab18 Jahren, pro 1 Min.	Vom Psychotherapeuten geführte therapiebezogene Koordination und Abklärungen mit anderen Anspruchsgruppen (Angehörige, Sozialarbeiter, Bezugspersonen, Heilpädagogen, Arbeitgeber, Schule), die massgebend für den Patienten und dessen Therapie sind. Auskünfte, Abklärungen, Erkundigungen und Beratungen von für die Therapie des Patienten relevanten Personen. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	zusammen mit PE040 und PK010 180 Min. / 90 Tage	-
PK025	Koordination und Abklärung mit Dritten in Abwesenheit des Patienten bei Patienten unter 18 Jahren, pro 1 Min.	Vom Psychotherapeuten geführte therapiebezogene Koordination und Abklärungen mit anderen Anspruchsgruppen (Sozialarbeiter, Bezugspersonen, Heilpädagogen, Arbeitgeber, Eltern, Angehörige, Schule), die massgebend für den Patienten und dessen Therapie sind. Auskünfte, Abklärungen, Erkundigungen und Beratungen von für die Therapie des Patienten relevanten Personen. Gilt nicht für regelmässige Rapporte im Spital und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	zusammen mit PE045 und PK015 240 Min. / 90 Tage	-
PL	**Berichte und Überweisungen in Abwesenheit (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)**	Die vom Psychotherapeuten verfassten Berichte, Schreiben (Schriftverkehr zwischen Arzt und psychologischem Psychotherapeut, vom Versicherer verlangte Berichte usw.) müssen medizinisch und/oder administrativ notwendig sein. Allfällige Fristen sind einzuhalten. Diese Dokumente müssen grundsätzlich maschinell oder elektronisch erzeugt werden, d.h. keine handschriftlich verfassten Berichte. Die Vergütung eines Berichtes beinhaltet auch das erstmalige Anfertigen allfälliger Kopien desselben sowie die Zustellung dieser Kopien auf Verlangen des Versicherers.	-	-
PL010	Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht oder Bericht zur Verlängerung der Psychotherapie an den anordnenden Arzt und/oder an den fallbeurteilenden Arzt, inkl. allfälliger Kopien. Der Bericht ist dem Versicherer resp. dem Vertrauensarzt des Versicherers auf Verlangen zuzustellen. Dabei gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die erstmalige Zustellung des Berichts auf Verlangen des Versicherers erfolgt kostenlos.	zusammen mit PL020 180 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit PL020 / PL015 / PL025 PE020
PL015	Psychotherapeutischer Bericht an den anordnenden und/oder fallbeurteilenden Arzt, bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht oder Bericht zur Verlängerung der Psychotherapie an den anordnenden Arzt und/oder an den fallbeurteilenden Arzt, inkl. allfälliger Kopien. Der Bericht ist dem Versicherer resp. dem Vertrauensarzt des Versicherers auf Verlangen zuzustellen. Dabei gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die erstmalige Zustellung des Berichts auf Verlangen des Versicherers erfolgt kostenlos.	zusammen mit PL025 240 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit PL010 / PL020 / PL025 PE020
PL020	Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten ab 18 Jahren, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht für den Schriftverkehr unter Dritten (Kliniken, ambulante Institutionen, Ärzte, Psychologen u.a.) betreffend Befund, Diagnose, Therapien, Prognose über den Heilungsverlauf und weitere Massnahmen den Patient betreffend. Gilt für das Verfassen von Berichten, sofern nicht anderweitig entschädigt. Gilt nicht für interne Verlaufsberichte und Schriftverkehr innerhalb des Spitals und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	zusammen mit PL010 180 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit PL010 / PL015 / PL025 PE020

Nr.	Bezeichnung	Interpretation der Position	Limitation	Ausschlusskriterien
PL025	Psychotherapeutischer Bericht, bei Patienten unter 18 Jahre, pro 1 Min.	Psychotherapeutischer Bericht für den Schriftverkehr unter Dritten (Kliniken, ambulante Institutionen, Ärzte, Psychologen u.a.) betreffend Befund, Diagnose, Therapien, Prognose über den Heilungsverlauf und weitere Massnahmen den Patient betreffend. Gilt für das Verfassen von Berichten, sofern nicht anderweitig entschädigt. Gilt nicht für interne Verlaufsberichte und Schriftverkehr innerhalb des Spitals und Organisation der psychologischen Psychotherapie.	zusammen mit PL015 240 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit PL010 / PL020 / PL015 PE020
PN	**Notfall (gelten für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)**		-	-
PN010	Administrativer Notfallaufwand, im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr wochentags	Gilt für Behandlung wochentags im Zeitraum 07:00-19:00 Uhr, die wegen eines Notfalls verlangt und durchgeführt werden müssen - psychotherapeutisch notwendig sind und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet werden. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln. Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen. Die Leistung beginnt mit der Kenntnisnahme des Notfalls und endet mit dem Abschluss der administrativen Tätigkeiten (Kontaktaufnahme mit abzusagenden Patienten, Organisation des Betriebs). Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgt. Die Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags.	2 x 10 Min. / Tag / ausführender Psychotherapeut	Nur kumulierbar mit PA010 / PA011 / PB010 / PB011 / PA110 / PA111
PN020	Notfallzuschlag 20%, Freitag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr, wochentags 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen, prozentual	Zuschlag zu Therapie oder Diagnostik im Notfall an Wochenenden (Freitag 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr) und Feiertagen sowie 19:00 bis 07:00 Uhr. Gilt für Behandlung, psychotherapeutisch notwendig und vom Patienten, Angehörigen oder Dritten als notwendig erachtet. Dabei kann es sich um eine plötzlich entstandene Krise, eine Selbst- oder eine Fremdgefährdung oder eine Dekompensation des Patienten handeln. Der Psychotherapeut befasst sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Notfalls mit dem Patienten. Es wird ein direkter und unmittelbarer Therapeut-Patient-Kontakt vorausgesetzt, unabhängig von der Örtlichkeit. Die Konsultation kann auch fernmündlich erfolgen. Die Behandlung von ordentlich angemeldeten Patienten gilt nicht als Notfall, auch wenn sie in diesem Zeitraum erfolgen. Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als Notfall und berechtigt nicht generell zur Verrechnung des Notfallzuschlags.	1x pro Tag pro Patient Zuschlag 20% auf den Tarifpositionen, die in diesem Zeitraum für die Behandlung des entsprechenden Notfalls verrechnet werden.	Nur kumulierbar mit PA010 /PA011/PB010/PB011 PA110 / PA111
PW	**Weg (gilt für Therapieleistungen gemäss Art. 11b Abs.1 lit. a und lit. b KLV)**		-	-
PW010	Wegentschädigung beim Patientenkontakt ausserhalb der Behandlungsräume, pro 1 Min.	Effektive Wegzeit (An- und Rückreise). Bei einem vergeblichen Aufsuchen kann die Wegzeit abgerechnet werden, sofern eine nachweisbare therapeutische Indikation zur Abwesenheit des Patienten führte. Beim Aufsuchen von mehreren Patienten in der gleichen Tour kann nur der Ortswechsel abgerechnet werden. Wegzeiten dürfen nur abgerechnet werden, wenn die Situation, das Befinden und/oder das Störungsbild des Patienten die Behandlung ausserhalb der Behandlungsräumlichkeiten erfordert. Durch psychologische Psychotherapeuten oder Organisationen der psychologischen Psychotherapeuten, die ausschliesslich aufsuchend tätig sind, nicht abrechenbar.	60 Min. / 90 Tage	Nicht kumulierbar mit PA040 PA110 / PA220 / PA230 PN010 PL010 / PL015 / PL020 / PL025

Bezeichnung	Definition
1. Grundsatz	Alle erbrachten Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Tarifstruktur ist kein Pflichtleistungskatalog.
2. Sitzung	Sitzung im Sinne Art. 11*b* Abs. 2 KLV: Eine Sitzung ist ein begrenzter Zeitraum - Kontaktaufnahme bis Kontaktende. Die Sitzung beginnt bei Start der diagnostischen/therapeutischen Tätigkeit. In diesem Zeitraum befasst sich der psychologische Psychotherapeut mit einem Patienten, einem Paar, einer Familie oder einer Gruppe. Der Kontakt erfolgt zeitgleich, direkt persönlich oder fernmündlich. Alle Anwesenheitsleistungen gelten als Sitzung: PA010, PA011, PA020, PA021, PA030, PA031, PA040. PA041, PA110, PA111, PA220, PA230, PA240, PB010, PB011.
3. Divisor - Methode	Kommt zur Anwendung bei den Tarifpositionen der Paartherapie (PA020, PA021), bei der Gruppentherapie (PA040, PA041, PA042) und im Zusammenhang mit den vorgenannten Positionen bei der Vor- und Nachbereitung der Therapiesitzung (PE010); abrechenbar anteilsmässig durch die Anzahl teilnehmender Personen.
4. Krise/Krisenintervention	Die generelle Interpretation bezieht sich auf die Tarifposition, bzw. unter welchen Umständen sie anwendbar ist. Die Definition gilt für die Krise, welche während der Therapie beim Psychotherapeuten erfolgt oder über die Anordnung gemäss Art. 11b lit. b KLV angeordnet wird. Dient der Behandlung eines unvorhersehbaren psychischen Krisenzustandes, welcher in Zusammenhang mit einem emotionalen Ereignis oder mit einer Veränderung der Lebensumstände aufgetreten ist. Dieser Krisenzustand wird vom Betroffenen als bedrohlich und/oder überwältigend wahrgenommen und kann von ihm oder/und seinem Umfeld ohne professionelle Hilfe nicht bewältigt werden. Die Krisenintervention erfolgt typischerweise ausserplanmässig. Eine psychische Krise kann sich aber auch während einer regulär geplanten Sitzung ergeben und dann eine entsprechende Krisenintervention notwendig machen.
5. Mengenlimitationen	Mengenlimitationen legen die maximal verrechenbare Menge (Zeitdauer, Anzahl) fest. Wenn nicht anders auf Ebene der Tarifpositionen festgelegt, gilt die Mengenlimitation pro Patient und abrechnenden Leistungserbringer, auf den die Anordnung lautet.
6. Leistungsgruppen	Leistungsgruppen sind Listen von mehreren Tarifpositionen mit einem bestimmten gemeinsamen, tarifarisch erheblichen Merkmal. Die Limitation gilt beispielsweise für die in der Leistungsgruppe enthaltenen Tarifpositionen insgesamt - siehe Leistungsgruppe 2 bis 5.
7. Verpasste Sitzungen	Verpasste Sitzungen stellen keine Leistung gemäss KVG dar.